

Themen des Vortrages:

1. Unterschiede des Handelsvertreterrechtes in Europa

2. Dürfen Musterkollektionen etwas kosten?

3. Die Beendigung des Handelsagentenvertrages

1. Unterschiede des Handelsvertreterrechtes in Europa:

Grundlage des Handelsvertreterrechtes aller EU-Staaten ist die Handelsvertreterrichtlinie vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter (86/653/EWG).

Diese Richtlinie wurde von den EU-Staaten in den Jahren 1990 bis 1994 durch entsprechende Gesetze und Gesetzesänderungen innerstaatlich umgesetzt. In Österreich trat das Handelsvertretergesetz auf der Basis der Richtlinie am 01.03.1993 in Kraft.

Unterschiedliche Ausführungen der Richtlinie:

Die **Schweiz** als Nicht-EU-Mitglied hat die Richtlinie nicht ausgeführt, das Bundesgesetz über das Obligationenrecht aus dem Jahr 1949 regelt die Rechtstellung des Handelsvertreters in der Schweiz und hat das alte österreichische Handelsvertretergesetz 1921 zum Vorbild, welches über das alte deutsche Handelsvertreterrecht auch die EU-Richtlinie beeinflusst hat.

Auch das schweizer Recht kennt grundsätzlich den Ausgleichsanspruch, die Höhe desselben wird jedoch, ähnlich wie im alten österreichischen Handelsvertretergesetz, zum einen stark durch richterliches Ermessen geregelt und zum anderen vom Gedanken, dass der Anspruch des Handelsvertreters mit längerer Dauer des Vertragsverhältnisses immer geringer wird. Dahinter steht die Überlegung, dass der Handelsvertreter bei längerer Vertragsdauer die Möglichkeit hatte Provisionen zu verdienen und daher nicht noch extra bei Vertragsbeendigung zusätzlich einen Ausgleichsanspruch hat.

Die EU-Richtlinie und insbesondere die österreichische Rechtsprechung steht hier auf einem anderen Standpunkt.

Ein eigenes Kapitel ist die Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie in **Italien** und auch die Rechtsprechung dazu. Italien hat die Richtlinie teilweise etwas eigenwillig ausgeführt und die Bestimmungen in den codice civile eingebaut.

Bemerkenswert ist insbesondere die Bestimmung des Artikel 1742 Absatz 2 cc, wonach der Vertrag in Schriftform vorliegen muss.

Dies bereitet in der Praxis unter Umständen einige Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises des Vertragsabschlusses an sich und seiner Details, da die italienische Rechtsprechung für den Fall, dass kein schriftlicher Vertrag vorliegt, den Zeugenbeweis dazu verbietet.

Auch beim Ausgleichsanspruch gibt es nach wie vor Probleme weil die italienischen Gerichte die Höhe desselben anhand der *accordi economici collettivi*, AEC bemessen.

Näheres ist der Homepage www.rechtsanwalt-salzburg.at unter „Aktuelles“, Vortrag vom 08.05.2014, Vortrag Vertretungsbörse Südtirol – österreichische Handelsagenten zu entnehmen.

Weitere Ausführungen zum italienischen Handelsvertreterrecht finden Sie auch unter „Aktuelles, Publikationstätigkeit“, Fachbeitrag in der Zeitschrift „Contact, das Magazin des österreichischen Handelsagenten“, ebenfalls auf der Homepage.

Das gleiche Schriftformgebot gilt im Übrigen auch für den Handelsvertreter in **Ungarn**.

In **Frankreich** gilt hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs die von der Richtlinie vorgesehene zweite Variante, wonach hier für die Höhe desselben Schadenersatzrecht anzuwenden ist, in der Praxis kann der Ausgleichsanspruch in Frankreich bis zu 2 Jahresverdienstsummen betragen.

Die übrigen Umsetzungen der Richtlinie folgen derselben mit Variationen.

2. Dürfen Musterkollektionen etwas kosten?

Nein!

Der Unternehmer ist gemäß § 6 Abs 1 Zif 1 verpflichtet alle Unterlagen und sonstigen Behelfe, die den Handelsvertreter befähigen seine Tätigkeit auszuüben, zur Verfügung zu stellen.

Im § 19 HVertrG ist ein Zurückbehaltungsrecht an den „Mustern“ geregelt.

Näheres ist auf der Homepage www.rechtsanwalt-salzburg.at unter „Aktuelles“, RA Dr. Schwarz, Publikationstätigkeit ersichtlich.

3. Die Beendigung des Handelsagentenvertrages:

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in den §§ 20 bis 23 HVertrG.

Gesetzliche Kündigungsfristen sind im § 21 enthalten.

Kürzere Fristen sind grundsätzlich unzulässig – nach der Rechtsprechung sind kürzere Fristen nur für den Handelsvertreter möglich.

Im § 22 sind die Gründe für die fristlose Vertragsbeendigung enthalten.

Im § 23 ist ein Schadenersatzanspruch geregelt wenn entgegen der gesetzlichen Vorschriften beendet wird.

Wichtig ist, dass der Ausgleichsanspruch entfällt wenn der Handelsvertreter von sich aus grundlos den Vertrag beendet.

Gemäß § 26 wird das Vertragsverhältnis durch Konkurs des Unternehmers gelöst.

Zur Beantwortung Ihrer individuellen Fragen zu obigem oder sonstigen Themen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Salzburg, am 28.04.2016

RA Dr. Erich Schwarz